

BEBAUUNGSPLÄNE DER STADT KONSTANZ

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - (beschleunigtes Verfahren nach § 13a Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Konstanz hat am 17.07.2019 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans

„Falkengasse“

gefasst. Am 12.11.2020 hat der Technische und Umweltausschuss ebenfalls in öffentlicher Sitzung die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB aufgestellt.

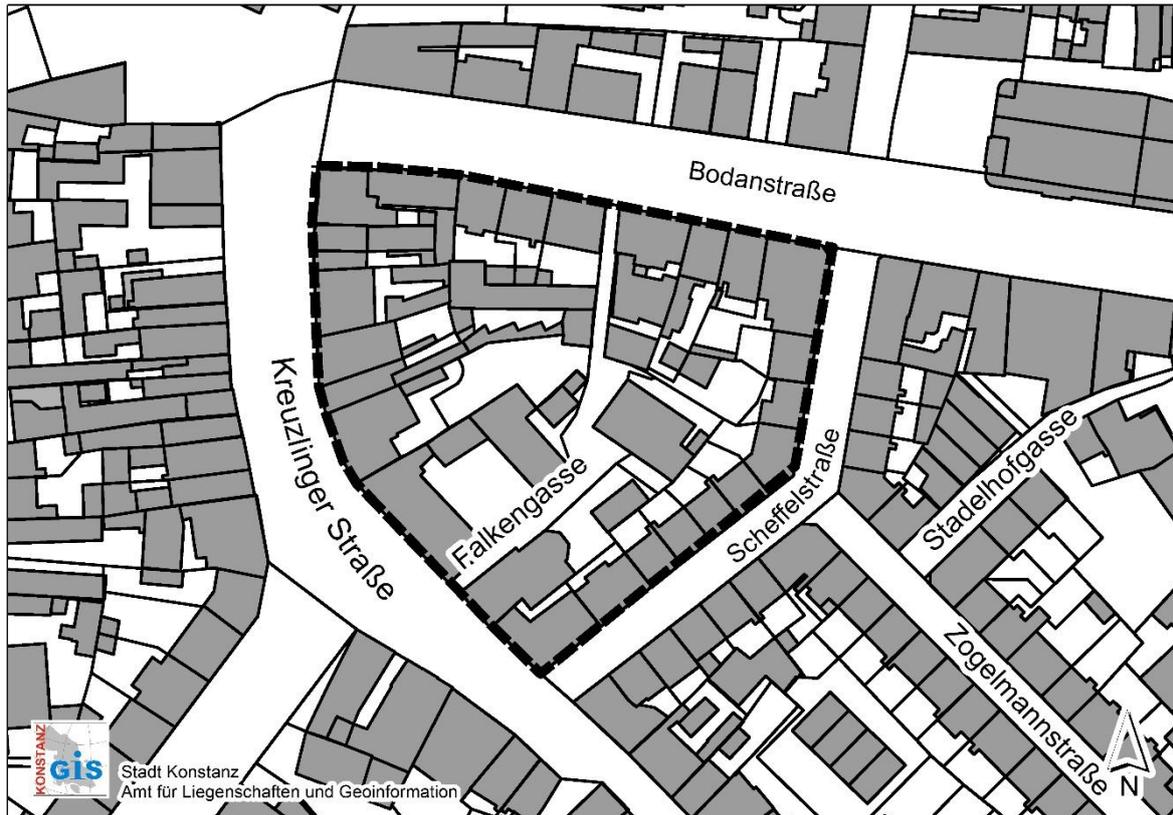
Die entsprechenden Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 S.1 und 2 Nr. 1 BauGB liegen vor.

Von der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB bestehenden Möglichkeit, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, wird kein Gebrauch gemacht.

Der Planbereich wird begrenzt

- nördlich durch die Bodanstraße,
- südöstlich durch die Scheffelstraße und
- südwestlich durch die Kreuzlinger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Bebauungsplan hat das Ziel, eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, den Gebietscharakter und seine gründerzeitlichen Strukturen zu stärken, grüne Blockinnenbereiche zu erhalten und zu schaffen, das Gebiet durch größere Freiflächenanteile und eine gegenüber der Randbebauung reduzierte Geschossigkeit in den Blockinnenbereichen aufzuwerten sowie die Randbereiche zu stärken. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Grundlage für die Umsetzung der im Strukturkonzept Stadelhofen formulierten Ziele geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen (bestehend aus dem Entwurf des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans, dem Entwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen, dem Entwurf der örtlichen Bauvorschriften, der Begründung, der Umweltanalyse sowie der schalltechnischen Untersuchung) für die Dauer

vom 02.12.2020 bis einschl. 29.01.2021 im Amt für Stadtplanung und Umwelt Konstanz, Untere Laube 24, 5. OG, vor den Räumen 5.04 – 5.05 bzw. 5.27 – 5.28 (Ansprechpartner: Frau Gayko, Zimmer 5.26, Tel.: 900-2794 und Herr Latzel, Zimmer 5.15, Tel.: 900-2533), während der dort üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, in Betracht kommende Planungsalternativen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt und erläutert. Darüber hinaus können ab dem 02.12.2020

sämtliche o.g. Unterlagen im Internet unter dem Link www.konstanz.de/bauleitplanung eingesehen werden.

Im genannten Zeitraum können Stellungnahmen zu der Planung schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift beim Amt für Stadtplanung und Umwelt abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollten gegebenenfalls die genaue Bezeichnung des betroffenen Grundstücks beziehungsweise Gebäudes enthalten. Außerdem sollte die volle Anschrift des Verfassers angegeben werden, damit das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der genannten Frist abgegebene Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

STADT KONSTANZ

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweise zum eingeschränkten Zutritt aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie

Die Gebäude der Stadtverwaltung sind derzeit aufgrund der Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres für die Öffentlichkeit geschlossen, der Dienstbetrieb bleibt jedoch aufrechterhalten. **Ein Zutritt für BürgerInnen ist derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter den o. g. Kontaktdaten möglich.** Im Gebäude gilt die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und externe Personen werden gebeten, eine eigene Schutzmaske mitzubringen. Zudem ist der Aufenthalt in den städtischen Verwaltungsgebäuden nur in Begleitung eines Mitarbeitenden gestattet.

Information zu den öffentlichen Bekanntmachungen von Bauleitplänen im Amtsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Konstanz erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Konstanz. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.